Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

7. September 1859. — Nro 204. — 7. Września 1859.

(1658) **Kundmachung.** (1)

Nro. 23431. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Hereinbringung der von Anna 1ter Ehe Ricci 2ter Ehe Dymet und von Eduard und Leokadie Ricci wider Johann Leszczyński und die Erben der Anna Leszczyńska, als: Marzel, Marianna und Helena Leszczyńskie, Vinzenzia Maria Josefa Regele und Johanna Leszczyńska ersiegten Summe von 4000 fl. KM. sammt 6% Zinsen vom 25. Juli 1849, Gerichtskosten pr. 16 fl. 41 kr. KM. und der bereits früher mit 3 fl. 49 kr. KM., 26 fl. 39 kr. KM., 26 fl. 35 kr. KM., dann gegenwärtig mit 65 fl. 6 kr. österr. Währ. zugesprochenen Exekuzionskosten, die exekutive Feilbiethung der ehemals dem Johann und Anna Leszczyńskie, nunmehr aber dem Marzel Leszczyński, Marianna Leszczyńska, Helena Leszczyńska, Vinzenzia Maria Josefa Regele und Johanna Leszczyńska, als Rechtsnehmerin des Johann Leszczyński und als Erben der Anna Leszczyńska gehörigen Hälfte der Realitäten unter Nro. 514 und 516 4/4 im 4ten Termine, nämlich am 17. November 1859 um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise der Hälfte der physisch nicht getrennten Realitäten sub Nro. 514 und 516 4/4 wird die Hälfte des gerichtlich erhobenen Schätzungswerthes der ganzen Realität pr. 24.846 fl. KM., d. i. der Betrag von 12.423 fl. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 5% des Schätzungswerthes der zu versteigernden Realitätsantheile im runden Betrage von 653 fl. österr. Währ. im Baaren als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in das 1te Kaufpreisdrittel eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, ein Drittel des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen, oder zu Händen seines Machthabers, des den Lizitazionsakt genehmigenden Bescheides im Baaren, mit Einrechnung des erlegten Vadiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die übrigen 2/3 des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen festellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Handen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis die Zahlung erfolgt, von diesem Kaufschillingsreste, die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realitätsantheile zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern sollte.

5) Sobald der Käufer das erste Kaufpreisdrittel gemäß der dritten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Realitätsantheile ausgefertiget, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und allen in der 3ten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkauften Realitätsantheile auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann werden die erkauften Realitätsantheile dem Käufer in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4. Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus den erkauften Realitätsantheilen gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulazion des rückständigen Kaufschillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitazion ausgeschrieben, und die erstandenen Realitätsantheile in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.

8) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschlusse der Versteigerung einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansäßigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens sie im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9) Die gedachten Realitätsantheile werden bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis feilgebothen werden.

10) Die auf diesen Realitätsantheilen haftenden Lasten können in der städtischen Tafel, hingegen die Steuern beim Lemberger k. k. Steueramte eingesehen werden.

Lemberg, am 22. August 1859.

(1657) **Kundmachung.** (1)

Nr. 4750. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Befriedigung der vom Herrn Kajetan Kowiński wider Herrn Karl Dobrucki ersiegten Summe von 1000 fl. KM. sammt Zinsen, Gerichts- und Exekuzionskosten nach bereits vollzogenem zweiten Exekuzionsgrade und fruchtlosen Verstreichen der mit hiergerichtlichem Beschluße vom 12. März 1859 z. Z. 1355 festgesetzten zwei Termine die exekutive Versteigerung der zur Hypothek dienenden, gegenwärtig der Fr. Theodora Dobrucka eigenthümlich gehörigen, in Sambor sub CN. 32-71 Stadt gelegenen Antheile des rückwärtigen Steinhauses hiergerichts am 26. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags selbst unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth der rückwärtigen Realitätsantheile Nr. 32-71 im Betrage von 2013 fl. 30 kr. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Schätzungswerthes im Betrage von 101 fl. KM. oder 106 fl. 5 kr. österr. Währ. zu Händen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber gleich nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte sogleich, nachdem der den Lizitazionsakt zur Wissenschaft des Gerichtes nehmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, die zweite Hälfte aber binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungstabelle gerichtlich zu erlegen.

4) Der Bestbiether ist verbunden, diejenigen Gläubiger, die die Zahlung anzunehmen sich weigern, nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

5) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder mit den bis zum angebothenen Kaufschilling versicherten Gläubigern ein Uebereinkommen nachgewiesen haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret zu den erkauften Realitätsantheilen ausgefolgt; die auf diesen Antheilen intabulirten Lasten mit Ausnahme der dom. V. p. 342. n. 6. on. haftenden Reallast extabulirt, auf den erlegten Kaufschilling übertragen, und demselben freigestellt sich auf eigene Kosten als Eigenthümer der erkauften Realitätsantheile eintragen zu lassen. Sollte er hingegen

6) den gegenwärtigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so verfällt das Vadium, so wie der etwa bereits erlegte Theilkaufschilling, und diese Realitätsantheile werden auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um jeden Preis veräußert.

7) Hinsichtlich der auf diesem Hausantheile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das Steueramt gewiesen; der Grundbuchsstand und Schätzungsakt können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

8) Der Bestbiether ist verbunden, die entfallende Uebertragungsgebühr aus Eigenem zu bestreiten.

Hievon wird Herr Carl Dobrucki, Frau Theodora Dobrucka, Cajetan Kowiński, endlich alle Hypothekargläubiger, und zwar die bekannten zu eigenen Händen, die unbekannten Orts sich aufhaltenden aber, als: Anton Kremer, Julianna Kremer, Josef Handak, endlich alle diejenigen, die erst vor der Feilbiethung in die Stadttafel gelangten, oder denen gegenwärtiger Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, durch den in der Person des Advokaten Dr. Mochnacki bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 24. August 1859.

(1647) **E d i k t.** (1)

Nro. 31470. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden Heinrich August Freiherrn v. Leibnitz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Herr Michael Suchorowski am 28. Juli 1859 Zahl 31470 eine Klage wegen 400 holl. Duk. überreicht habe, worüber eine Tagfahrt auf den 2. November 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Wohnort desselben Herrn August Freiherrn v. Leibnitz diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polański mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 9. August 1859.

(1653) **Lizitazions-Kundmachung.** (2)

Nro. 5386. Wegen Sicherstellung der Verführung ärarischer Bettsorten auf die Zeit vom 1ten November 1859 bis Ende Oktober 1860 wird eine öffentliche Versteigerung, und zwar den 14. September 1859 Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Monturs-Kommissions-Gebäude mit Vorbehalt der hohen Ratifikazion abgehalten werden.

Die Verführung des ärarischen Bettzeuges erstreckt sich von hier nach allen Richtungen Galiziens, Bukowina nnd des Krakauer Gebietes wobei zur Bedingung gemacht wird, daß die Verführung mit gedungenen Wägen nur dann stattfindet, wenn das Militär-Fuhrwesen nicht hinreichen, oder es dem Nutzen des Aerars nicht zusagen sollte, sich dessen zu bedienen, so wie, daß es der Monturs-Kommission freistehe, bei Verführung der Bettensorten während der Kontraktsdauer die Eisenbahn bis zu den betreffenden Abgabsstazionen für den Fall zu benützen, als dies aus was immer für Rücksichten im Vortheile des Aerars liegt.

Die Dauer der Verbindlichkeiten für den Mindestbiether ist auf die Zeit vom 1ten November 1859 bis Ende Oktober 1860 auf ein ganzes Jahr festgesetzt. Derselbe wird verbunden, auf jedesmaliges Aviso, nachdem ihm die zu verführenden Collien und das Gewicht schriftlich oder mündlich bekannt gegeben wurde, an die vorgeschriebene Bestimmung abzuführen, und die zur jeweilig parthieweisen Behebung der ihm bezeichnet werdenden Fracht bis zu 250 Zentner erforderlichen Fuhren binnen den ersten 24 Stunden, vom Augenblick der Bestellung an gerechnet, beizustellen, welche jedoch zur Verwahrung der Fracht vor dem Eindringen der Nässe und den Sonnenstrahlen mit den erforderlichen Rohrdecken oder Plachen versehen werden müssen.

Zur Ueberbringung der Fracht von der Monturs-Kommission in die bestimmt werdende Stazion werden 3 bis 4 Meilen in den Wintermonaten und 4 bis 5 Meilen in den Sommermonaten festgesetzt. Die Ladung hat sonach in der hiernach entfallenden Anzahl Tage an den Bestimmungsort zu gelangen. Nur bei Elementar- und unüberwindlichen Hindernissen, welche durch legale Zeugnisse erwiesen werden müssen, kann eine Ausnahme stattfinden.

Die zu verführenden Bettsorten werden dem Transportanten wohlverpackt in plombirten Ballen, gewogen und gut kondizionirt übergeben, daher er für jede Beschädigung derselben von dem Augenblicke, als die bezeichnete Fracht auf seinen Wagen geladen sein wird, mit seinem ganzen Vermögen zu haften, so wie alle Weg- und Brückenmauthen und Ueberfuhs-Gebühren aus Eigenem zu bestreiten hat, ohne hiefür eine Entschädigung ansprechen zu dürfen. Das zu verführende Betterforten-Quantum während obiger Zeitperiode von der Monturs-Komission nach allen Stazionen Galiziens und der Bukowina ist unbestimmt, und hängt lediglich von der Disposizion des hohen k. k. Landes-General-Kommando ab, somit gegen eine wie immer gestaltete Beschränkung der Ersteher etwas einzuwenden nicht berechtigt sei, wenn das erzielte Ergebniß im Interesse des Aerars theilweise oder auch ganz rückgewiesen werden sollte.

Jeder, der an dieser Versteigerung Theil nehmen will, muß nicht nur vor Beginn derselben das Vadium vom 500 fl. öst. Währ. im baaren Gelde oder in Staats-Obligazionen nach dem tarifmäßigen Kurse berechnet, wenn sie unter dem Nominalwerthe stehen, oder auch in hypothekarischen Urkunden, welche jedoch von der Kammerprokuratur geprüft und annehmbar befunden sein müssen, erlegen, sondern auch in dem gegenwärtigen Jahre ein ausgestelltes Zeugniß seiner Ortsobrigkeit beibringen, welches erweiset, daß derselbe zur Uebernahme des Verführungsgeschäftes ganz vertraut und von hinreichenden Vermögens-Umständen ist, indem ohne solchen Niemand zur Versteigerung zugelassen werden wird.

Die Kauzion von 500 fl. österr. Währ. dient nur zur Sicherheit der übernommenen Verführung, da sich der Werth der zu verführenden Güter nicht voraus berechnen läßt, so muß der Kontrahent für in Verlust gerathene, oder beschädigte und zu Grunde gegangene Bettensorten Behufs der Ersatzleistung mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen haften. Derjenige, der die Verführung nicht erstanden hat, erhält das Vadium nach der Lizitazion sogleich zurück.

Die Versteigerung geschieht pr. Zentner nach der Distanz der zu führenden Aerarial-Güter an ihren Bestimmungsort.

Es werden auch schriftliche Anbothe angenommen, welche noch vor Beginn der mündlichen Lizitazion eingelangt sein müssen, und erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden, jedoch werden solche nur unter der Bedingung berücksichtiget, wenn denselben das bestimmte Vadium, oder statt desselben der Kassa-Erlagsschein beigeschlossen ist, und sich der Offerent erklärt, daß er von dem bei der mündlichen Versteigerung bekannt gemachten Lizitazions-Bedingungen in Nichts abweichen wolle.

Als Ersteher wird Derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Anbothe der Bestbiether bleibt.

Ist der Anboth der schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Anbothe gleich, so wird dem mündlichen Anbothe der Vorzug gegeben.

Erklärungen, daß Jemand immer noch um ein oder einige Prozente besser biethe, als der zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht angenommen, so wie auch nachträgliche Offerte nicht berücksichtiget werden.

Die übrigen Lizitazions-Bedingungen können hierorts während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Monturs-Oekonomie-Kommission.

Jaroslau, am 28. August 1859.

(1654) **Kundmachung.** (2)

Nro. 5330. Es wird beabsichtigt, die in den Verpflegsmagazinen zu Krakau, Podgórze, Bochnia und Tarnow erliegenden Gerstevorräthe gegen Hafer umzutauschen.

Hiebei werden aber blos jene Tauschanträge berücksichtigt, welche wenigstens das Aequivalent von 1 1/4 (Ein ein Viertel) Metzen Hafer für Einen Metzen Gerste, und damit auch eine hinlängliche Sicherstellung des Aerars für das zu übernehmende Gerstenquantum anbieten.

Die bezüglichen Tauschofferte sind gehörig kauzionirt bei dem betreffenden Verpflegsmagazin einzureichen, welches, falls sie entsprechend befunden werden, zu deren sogleicher Genehmigung bereits berechtigt ist.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 1. September 1859.

(1652) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 13815. Zur Verpachtung des Wein- und Fleischverzehrungssteuerbezuges in Grzymałow mit Zamurze, Tarnopoler Kreises, für das Verwaltungsjahr 1860 wird am 14. September 1859 bei dem k. k. Finanz-Wach-Kommissariate in Grzymałow eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt sammt den 20% Zuschlage:

a) von Wein . . . . 44 fl. 36 kr. ö. W.
b) von Fleisch . . . . 1646 fl. 40 kr. „

Das Vadium ad a) 4 fl. 50 kr. ad b) 165 fl. ö. W.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 29. August 1859.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 13815. Celem wydzierzawienia podatku konsumcyjnego w Grzymałowie z Zamurzem, w cyrkule Tarnopolskim na rok administracyjny 1860 odbędzie się publiczna licytacya 14. września 1859 u c. k. komisarza straży finansowej w Grzymałowie.

Cena fiskalna z dodatkiem 20% wynosi:

a) od wina . . . . 44 zł. 36 c. a. w.
b) od mięsa . . . . 1646 zł. 40 c. a. w.

Wadyum złożyć się mające ad a) 4 zł. 50 c., ad b) 165 zł.

Od c. k. obwodowej dyrekcyi skarbowej.

Tarnopol, dnia 29. sierpnia 1859.

(1641) **E d i k t.** (2)

Nr. 28207. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen Obligazionen, als:

I. Der ostgaliz. Kriegsdarlehens-Obligazionen, lautend auf die Namen:

1) Horozanka Unterthanen Samborer Kreises Nr. 11499 v. 8. Mai 1798 zu 5% über 10 fr. 49 xr.

2) Horozanka mała Unterthanen Samborer Kreises Nr. 11843 v. 8. Mai 1798 zu 5% über 10 f. 49 xr.

3) Saska Samborer Kreises Nr. 12642 v. 15. Mai 1799 zu 5% über 4 fr. 59 4/8 xr.

II. Der ostgaliz. Naturallieferungs-Obligazionen lautend auf die Namen:

4) Horozany małe Unterthanen Samborer Kreises Nr. 533 v. 17. März 1794 zu 4% über 40 fr.

5) Horozany małe Unterthanen im Samborer Kreise Nr. 1001 v. 13. Feber 1795 zu 4% über 51 fr. 7 4/8 x.

6) Horozany małe Unterthanen im Samborer Kreise Nr. 976 v. 10. Jänner 1796 zu 4% über 48 f. 15 x.

7) Saska Unterthanen Samborer Kreises Nr. 4736 v. 19. August 1793 zu 4% über 7 f. 30 x.

8) Saska Unterthanen Samborer Kreises N. 534 vom 17. März 1794 zu 4% über 34 fr.

9) Dorf Saska Unterthanen im Samborer Kreise Nr. 1002 v. 15. Februar 1795 zu 4% über 44 fr. 45 x.

10) Saska Unterthanen im dtto. Kreise N. 977 v. 14. Jänner 1796 zu 4% über 45 f. 48 x., aufgefordert, diese Obligazionen binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1643) **E d i k t.** (2)

Nr. 30726. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen ostgaliz. Naturallieferungs-Obligazionen, lautend auf den Namen Nabrzeszie mit Dembina Unterthanen im Rzeszower Kreis N. 1136 vom 9. Jänner 1800 zu 4/00 über 22 fr. 12 xr. aufgefordert, binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen diese Obligazion vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 3. August 1859.

(1656) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nr. 3050. Zu Folge hoher Landes-General-Kommando-Verordnung III. Section 3. Abtheilung Nr. 15664 vom 7. v. M. werden am Freitag, d. i. den 9. September d. J. um 9 Uhr Vormittags am Krakauer Pferdemarktplatze nächst der kleinen Infanterie-Kaserne 74 Stück k. k. dienstuntaugliche Pferde an den Meistbiethenden verkauft.

Lemberg, am 4. September 1859.

(1620) **Kundmachung.** (3)

Nro. 3769. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Administrazion der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt und über Ersuchen des k. k. Bezirks-Amtes als Gericht in Andrychau vom 5. Juni 1859 Z. 726 zur Hereinbringung der Forderungen der genannten Administrazion pr. 19.176 fl. 36 kr. österr. Währ. und 5.162 fl. 9 kr. österr. Währ. s. N. G., so wie der Forderung des Josef Kosvytzki von 3.150 fl. österr. Währ. s. N. G. die unterm 4. März 1857 Z. 7437 bereits ausgeschriebene und mit Beschluß vom 22. Juli 1857 Z. 4614 sistirte zwangsweise Feilbiethung der im Sanoker Kreise liegenden, dem Herrn Romuald Ritter von Tergonde gehörigen Güter Ulucz, so wie der dem Teodor Copieters von Tergonde gehörigen Güter Łodzina, Hroszówka, Chomcze und Dobra in drei Abtheilungen, und zwar in der ersten Güterabtheilung der Güter Łodzina, Chłomcze und Dobra im Schätzungswerthe von 34.696 fl. 15 kr. KM., in der zweiten Güterabtheilung der Güter Hroszówka im Schätzungswerthe von 67 052 fl. KM., in der dritten Güterabtheilung der Güter Ulucz im Schätzungswerthe von 59.496 fl. 42½ kr. KM. unter den in den Amtsblättern der Lemberger Zeitung Nro. 95, 96 und 97 vom 24ten, 25ten und 26ten April 1856 bereits kundgemachten Bedingungen im dritten Termine am 17. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags im Sitzungssaale dieses k. k. Kreis-Gerichtes abgehalten werden wird, und daß an diesem Termine die zu veräußernden Güter auch unter dem obigen Schätzungswerthe werden feilgebothen werden.

Von dieser neuerlichen Ausschreibung der Feilbiethung werden die Exekuten und Exekuzionsführer, die ihrem Wohnorte nach bekannten Tabulargläubiger zu eigenen Händen, die unbekannten und jene, welche nach dem 24. September 1853 in die Landtafel gelangt sind, oder denen die gegenwärtige Verständigung gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch den aufgestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Waygart mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Kozlowski verständiget.

Przemyśl, am 11. August 1859.

(1625) **Edikt.** (3)

Nro. 2435. Von dem k. k. Przemyśler Kreisgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten, über 10/13 Theilen des Gutes Wisłok wielki intabulirten Hypothekargläubiger Thomas Graf Tomatis, Schloma Gillert, Stefan Homikiewicz, Casimir Giżycki, Thomas Hickiewicz, Franciska Mokrzycka, Miecislaus Mokrzycki, Natalia Mokrzycka, so wie allen etwa nachträglich in die Landtafel gelangten, oder sonst von dieser Tagfahrt aus was immer für Gründen nicht verständigten Hypothekargläubiger dieses Gutes mit diesem Edikte bekannt gegeben, daß zur Erweisung des landtäflichen Vorrechtes und Liquidirung aller über 10/13 Theile von Wisłok wielki sichergestellten Forderungen, die Tagfahrt auf den 26. September 1859 um 4 Uhr Nachmittags hiergerichts im Bureau Nro. 6 mittelst h. g. Beschlusses vom 17. August 1859 Z. 2435 festgesetzt wurde.

Da der Wohnort der obbesagten Partheien diesem Gerichte nicht bekannt ist, so wird denselben der Landes-Advokat Dr. Zezulka mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Madeyski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemyśl, am 17. August 1859.

(1628) **Edikt.** (3)

Nro. 35420. Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechsel-Gerichte wird dem Anton Guniewicz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Johann Balko ein Gesuch de praes. 27. Juni 1859 Z. 26705 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 25. August 1859 Z. 35420 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten im Auslande ist, so hat das k. k. Landesgericht in Handels- und Wechselsachen zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Madejski mit Substituirung des Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 25. August 1859.

(1655) **Kundmachung.** (2)

Nr. 30687. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Majewskischen Erben, als: Adalbert, Josef, Franz, Margaretha, Katharina, Thekla, Agatha und Barbara Majewskie mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Mariem Bombach wegen Löschung der im Lastenstande der Realität Nro. 137 3/4 dom. 13. p. 533. n. 5. on. intabulirten Summe 1749 fl. 24 kr. W. W. sammt Zinsen eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 31. August 1859, 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Piwocki mit Substituirung des Dr. Tustanowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 1. August 1859.

(1645) **Edikt.** (2)

Nro. 31468. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden Herrn Heinrich August Freiherrn v. Leibnitz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Herr Michael Suchorowski am 28. Juli 1859, Zahl 31468, wegen einer Leibrente von 300 fl. KM. gegen denselben eine Klage überreicht habe, worüber eine Tagfahrt auf den 2. November 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polański mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 9. August 1859.

(1631) **Edikt.** (3)

Nro. 1164. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Rymanow wird bekannt gemacht, es sei im Jahre 1839 Moses Sender in Rymanow ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben.

Da der Aufenthaltsort des großjährigen Erben Abraham Sender alias Bäcker dem Gerichte unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre vom unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte zu melden und seine Erbserklärung zum Nachlasse nach seinem Vater Moses Sender, um so sicherer hiergerichts zu überreichen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich bereits erbserklärten Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Boruch Margules aus Rymanow abgehandelt, und der ihm zukommende reine Erbtheil bis zum Beweise seines Todes oder erfolgter Todeserklärung bei Gerichte wird aufbewahrt werden.

Rymanow am 15. August 1859.

(1626) **Edikt.** (3)

Nro. 2927. Vom Stryjer k. k. Bezirksamte als Gerichte werden Diejenigen, welche den Nazional-Anlehensschein von der Stryjer k. k. Sammlungskasse für die Frau Clementine v. Broniewska ddto. 25. September 1854 Nro. 25 und Zertifikaten-Interims-Quittung Nro. 47 über den Betrag von 1000 fl. KM. ausgestellt, in Händen haben, vor Gericht geladen, und es wird ihnen aufgetragen, binnen der Frist von einem Jahre, also bis zum 10. September 1860, diesen Nazional-Anlehensschein so gewiß vorzubringen, als sonst derselbe für null und nichtig gehalten, und die in der Instrukzion für Nazional-Anlehens-Kassen vom 1. September 1854 §§. 145—165 festgesetzten Folgen gegen den Inhaber des in Verlust gerathenen Anlehensscheines eintreten werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Stryj, am 21. August 1859.

(1629) **Kundmachung.** (2)

Nro. 17017. In Folge der Allerhöchst angeordneten Reduzirung der Armee-Bespannungen werden am 19. September 1859 zu Drohobycz, Samborer Kreises, 74 Stück Bespannungspferde plus offerenti veräußert werden.

Wovon mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung geschieht, daß, falls nicht die ganze Anzahl dieser Pferde an dem obbezeichneten Tage verkauft werden sollte, der Verkauf am nächstfolgenden Tage fortgesetzt werden wird.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 30. August 1859.

Uwiadomienie.

Nr. 17017. W skutek Najw. ustanowionej redukcyi zaprzęgów armii, będą dnia 19. września 1859 w Drohobyczu, w cyrkule Samborskim, 74 sztuk koni zaprzęgowych *plus offerenti* sprzedawane.

Co z tym dodatkiem do powszechnej wiadomości podaje się, że, jeżeliby nie cała ilość tych koni na wyżej wymienionym dniu sprzedaną być miała, sprzedaż w następnym dniu dalej trwać będzie.

Od c. k. kraj. jeneralnej Komendy.

Lwów, dnia 30. sierpnia 1859.

(1660) **Lizitazions = Kundmachung.** (1)

Nr. 790. Zur Verpachtung der Abfischung des zur Domaine Jaworow gehörigen, 212 Joch 1241 □Klafter enthaltenden, in der 4ten Sommerhitze stehenden Karpfenhauptteiches zu Olszanica für das Jahr $18^{59}/_{60}$ wird eine neuerliche Lizitazion beim Jaworower Kameral-Wirthschaftsamte am 14. September 1859 stattfinden.

Dieser Teich enthält überhaupt 252 Schock 7 Stück Fische, hauptsächlich Karpfen, im beiläufigen Gewichte von 220 Zent. 83 Pfund.

Die Abfischung beginnt im Oktober 1859 und dauert bis Ende Februar 1860.

Schriftliche, mit dem Angelde von 500 fl. österr. Währ. belegte, gehörig verfaßte und stempelmarkirte Anbothe sind am Lizitazionstage längstens bis 10 Uhr Vormittags beim Vorsteher des Wirthschaftsamtes in Jaworow zu überreichen.

Näheres aus dem jederzeit zur Einsicht stehenden Lizitazions-Protokolle.

Jaworow, am 4. September 1859.

(1663) **E d i k t.** (1)

Nr. 5944. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte wird allgemein bekannt gemacht, daß am 9. Februar 1844 Michael Rossowski im Lemberger allgemeinen Krankenhause mit Hinterlassung eines Vermögens, über welches er letztwillig nicht verfügte und welches hiergerichts abgehandelt wird, verstorben ist.

Zu seinem Nachlaße ist aus dem Gesetze dessen Bruder Ignatz Rossowski berufen. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Ignatz Rossowski unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Datum des gegenwärtigen Ediktes seine Erbserklärung bei diesem Gerichte zu überreichen, widrigens der Nachlaß mit den erklärten Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Herrn Landes-Advokaten Dr. Zezulka abgehandelt werden würde.

Przemyśl, den 31. August 1859.

(1644) **E d i k t.** (1)

Nro. 29521. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15. September 1859 und den nachfolgenden Tagen, dann am 11. Oktober 1859 und den nachfolgenden Tagen Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr verschiedene zur Gantmasse des Kunst-, Buch- und Musikalienhändlers H. W. Kalenbach gehörigen Gegenstände, als: Bücher, geschichtliche und geographische Werke, Jugendschriften, literarische, pädagogische, mathematische und belletristische Werke, Romane, Reisebeschreibungen, naturwissenschaftliche, medizinische und landwirthschaftliche Werke, Gedichte, Theaterwerke, Grammatiken, theologische Werke, gebundene Gebetbücher, lateinische und griechische Autoren, Wörterbücher, französische Werke, Atlase, Musikalien, Gesellschaftsspiele, Bilder in Rahmen, Gypswaaren und Büsten, Bilder auf Papier, Schreib- und Zeichenmaterialien, Makulatur und Einrichtungsstücke an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung werden verkauft werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 3. August 1859.

(1665) **Lizitazions = Ankündigung.** (1)

Nro. 3259. Nachdem der unterm 22. Juli l. J. Zahl 1933 d. J. auf den 24. August 1859 ausgeschriebene Lizitazionstermin wegen Verpachtung des Grodeker städtischen Wirthshauses an der Bartatower Gränze auf die Zeit vom 1. November 1859 auf drei oder nach Umständen auf sechs nacheinander folgende Jahre, ob Abgang der Lizitazionslustigen fruchtlos verstrichen ist, so wird zu dieser Lizitazions-Verhandlung ein neuer Termin auf den 14. September 1859, und falls dieser fruchtlos verstreichen sollte, auf den 23. September 1859 festgesetzt, wozu die Lizitazionslustigen, versehen mit einem 10% Vadium, vorgeladen werden.

Der Fiskalpreis beträgt 747 fl. 60 kr. ö. W. Schriftliche mit Vadium belegte versiegelte Offerten können auch beim Bezirksamte überreicht werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Grodek, am 25. August 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 3259. Gdy pod 22. lipcem 1859 roku do liczby 1933 ze strony powiatowego urzędu Grodeckiego na 24. sierpnia 1859 rozpisany termin licytacyi względem wydzierżawienia do miasta Gródka należącej karczmy na granicy Bartatowa na czas od 1. listopada 1859 na 3 lub według okoliczności na 6 po sobie następujących dla braku przedsiębierców bez skutku upłynął, a zatem rozpisuje się nowy termin licytacyi na 14. września 1859, a gdyby takowy bez skutku pozostał, na 23. września 1859 roku, na które termina przedsiębiercy zaopatrzeni 10% wadyum, do c. k. urzędu powiatowego w Gródku wzywają się, fiskalna cena wynosi 747 zł. 60 c. austr. wal.

Także pisemne oferty opieczętowane i zaopatrzone w wadyum, mogą być podane.

Z c. k. powiatowego urzędu.

Gródek, dnia 25. sierpnia 1859.

(1664) **E d i k t.** (1)

Nro. 5726. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, dem Rudolf Karwosiecki nach dessen Ableben dem Maximilian Habowski gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Zawadka mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern mit der Gesammtsumme von 8869 fl. 20 kr. in KM. und des Nachtrags-Entschädigungskapitals mit 61 fl. 30 kr. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 31. Oktober 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, den 24. August 1859.

(1659) **E d i k t.** (1)

Nro. 30725. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen, am 2. Jänner 1822 Ser. 483 verlosten ostgalizischen Kriegsdarlehens-Obligazionen als:

a) N. 8543 dto. 10. November 1794 a $3^{1}/_{2}$ % über 3 fr. 45 xr. lautend auf die Unterthanen in Teniatyska.
b) N. 13667 dto. 24. Oktober 1796 a 5 % über 3 fr. 45 xr. lautend auf die Unterthanen in Teniatyska.
c) N. 13949 dto. 28. Oktober 1795 a 5 % über 3 fr. 45 xr. lautend auf die Skultezial-Gemeinde Teniatyska, und
d) N. 13669 dto. 13. Oktober 1796 a 5 % über 7 fr. 30 xr. lautend auf die Unterthanen zu Werchrata aufgefordert, diese Obligazionen binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1646) **E d i k t.** (1)

Nro. 31469. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Heinrich August Freiherrn v. Leibnitz und Anton Böhm mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Herr Michael Suchorowski wider dieselben am 28. Juli 1859, Zahl 31469, wegen 1500 holl. Duk. eine Klage ausgetragen habe, worüber die Tagfahrt auf den 2. November 1859 anberaumt wurde.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polański mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 9. August 1859.

(1649) **Kundmachung.** (1)

Nro. 12522-2976. Zur Wiederbesetzung einer am k. k. Gymnasium zu Agram erledigten Lehrerstelle für die deutsche und die altklassischen Sprachen, oder für die deutsche Sprache und das historisch-geographische Fach, womit ein Gehalt jährlicher 945 fl. ö. W. mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 und der Anspruch auf die gesetzlichen Dezennalzulagen verbunden ist, wird der Konkurs bis 15. September l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, welche zugleich der illirischen oder einer anderen nahe verwandten südslavischen Sprache in Rede und Schrift mächtig sein müssen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Landesbehörden bei dieser k. k. Statthalterei bis zu dem bezeichneten Tage einzubringen.

Von der k. k. kroatisch-slavonischen Statthalterei.

Agram, am 20. August 1859.

(1635) **Kundmachung.** (3)

Nro. 15305. Zur Sicherstellung der nach dem jeweiligen Bedarfe bei der Monturs-Kommission in Jaroslau erforderlichen Ringelschmied- und Schlosser-Arbeiten, wird beim Landes-General-Kommando in Lemberg am 1ten Oktober 1859 eine Offert-Verhandlung abgehalten.

Die zu liefernden Arbeiten bestehen, und zwar:

Ringelschmied-Arbeiten.

a) eiserne polirte Schnallen

große zu Ueberschwungriemen,
kleine „
mit Walzen zu Säbelgehängen,
große „
kleine „
zu Säbeltaschengürtel,
zu Pionier-Zugsägenfutterals,
zu Leibriemen für's Sanitäts-Korps,
zu Bruchschienen,
verzinnte zu Kammerbüchsen-Tragriemen lakirte,
große zu Tornister,
kleine „
große zu Stallhalfter,
kleine „
große zu Hauptgestelle,
mittlere „
kleine „
zu Halfterstricken,

geschwärzte

zu Patrontaschen,
zu Hufeisentaschen,
zu Stutzenriemen,
mit Walzen zu Husaren-Untergurten,
zu Steigriemen.

b) Ringe
eiserne

polirte zu Säbelgehängen,
verzinnte zu Säbeltaschen,
zu Stallhalftern lakirte,
vierkantige zu Trensen lakirte,
runde „ „

geschwärzte eiserne

zu Obergurten,
zu Pistolenhalftern,
große zu Pferdepflöcke,
kleine „
bewegliche mit Kloben zu Pferdepflöcke,
zu Infanterie-Tornister,
zu Stutzenschützen-Patrontaschen,

c) eiserne Hacken

zu Bandalierriemen polirte,
zu Estandartriemen „
zu Trommel-Einhängriemen polirte,

d) vollständig eiserne Beschläge

zu Küraß-Kreuz- und Leibriemen,
zu Bandalier-Riemen,
zu Estandart- „

Schlosser-Arbeiten.

Tragstiften zu Infanterie-Tornister,
Klammern zu Sanitäts-Kartusch,
Drahthacken zu Bandage-Tornistern,
Plombierkugeln,

vollständige Beschläge

zu Sättel für schwere Kavallerie,
zu „ „ leichte „
zu Patrontaschen,
zu Sanitäts-Kartuschen,
zu Kesselkreuze.

Sowohl die Dauer der Verbindlichkeit als der Zeitpunkt des Beginnens derselben, wird vom hohen Armee-Ober-Kommando bestimmt werden.

Die sämmtlichen Gegenstände müssen nach den bei der Monturs-Kommission zu Jaroslau zur Einsicht in Bereitschaft stehenden Mustern, deren Qualität als Minimum anzusehen ist, geliefert werden.

Nachdem das Quantum der zu liefernden Ringelschmied- und Schlosser-Arbeiten sich im Vorhinein nicht bestimmen läßt, so hat die Einlieferung derselben nur auf den, dem Kontrahenten von Seite der Monturs-Kommission mittelst schriftlicher Anweisung bekannt gemacht werdenden Bedarf zu geschehen, und derselbe ist verbunden, das ihm vorgeschriebene Quantum längstens binnen vier Wochen, vom Tage der Bestellung an gerechnet, an die Monturs-Kommission abzuliefern.

Die vorstehenden Erzsorten müssen gut geformt, gut und rein bearbeitet, nicht mit Sprüngen oder Brüchen behaftet, und auch nicht vom Grünspann oder Roste angegriffen sein, überhaupt hat jedes einzelne Stück, Garnitur oder Paar, in jener Länge, Breite, Höhe, Dicke und Schwere zu bestehen, wie solches auf der bezüglichen Musterprobe vorgezeichnet ist.

Der Kontrahent hat ferner die Verbindlichkeit, alle von den Truppen an die Monturs-Kommission im reparaturbedürftigen Zustande abgeführten Feld- und Spitals-Requisiten, welche ihm zur Reparatur übergeben werden, ordentlich herzustellen, und wohlreparirt in kürzester Zeit wieder an die Monturs-Kommission abzuführen, wofür demselben im vorkommenden Falle der jeweilig mit ihm besonders behandelte Preis geleistet werden wird.

Ferner ist der Kontrahent verbunden, das Beschlagen jener Leder- und Holzsorten, wozu die vollständigen Beschläge geliefert werden, dem Muster gleich, um den erstandenen Preis zu besorgen.

Die Offerte haben längstens bis 30. September 1859 beim Landes-General-Kommando in Lemberg versiegelt, und mit der äußern Bezeichnung des Gegenstandes des Offerts einzulangen, und müssen mit einem Vadium von 300 fl. österr. Währung entweder im baaren Gelde oder in Staats-Obligazionen nach dem tarifmäßigen Kurse berechnet, oder auch in hypothekarischen Urkunden, welche jedoch von der Finanz-Prokuratur geprüft und annehmbar befunden sein müssen, versehen sein, und es hat sich der Offerent darin zu erklären, daß er von den ihm bekannten Lieferungsbedingungen nicht abweichen will.

Von jedem Konkurrenten muß überdies mit seinem Offerte ein Zertifikat, welches stempelfrei ist, beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder wo eine solche nicht besteht, von dem Innungs-Vorstande befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebothenen Arbeiten in den bestimmten Terminen verläßlich abzustatten.

Das Vadium desjenigen Offerenten, welcher Ersteher der Arbeiten bleibt, wird bis zur Erfüllung des von ihm abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Kauzion zurückbehalten, kann jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden. Jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide das Vadium zurück.

Nachtrags-Offerte werden nicht angenommen.

Vom Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 24. August 1859.

Uwiadomienie.

Nr. 15305. Dla zabezpieczenia robot łańcuszkowych kowalskich i ślusarskich podług potrzeby w mundurowej komisyi Jarosławskiej, odbędzie się dnia 1. października 1859 w jeneralnej komendzie licytacya ofertowa.

Te do liwerowania roboty, są jako to:

Wyroby łańcuszkowe kowalskie.

a) Żelazne polerowane sprzączki:

duże do przyborów,
małe „
z walcami do kuplów,
duże „
małe „
do pasków od taszek,
do futerałów od pił pionierskich,
do gurtek dla korpusu lekarskiego,
do bruchszynów,
pobielane lakierowane do rzemieni od sztućców,
duże do tornistrów,
małe „
duże do uździenic stajennych,
małe „
duże do trenzel i musztuków,
średnie „ „
małe „ „
do sznurów od uździenic.

Poczernione:

do ładownic,
do torbek na podkowy,
do rzemieni od sztućców,
z walcami do huzarskich spodnich popręgów (gurtów),
do rzemieni od strzemion.

b) Kółka:

żelazne,
polerowane do kuplów,
pobielane do taszek,
do uździenic stajennych lakierowane,
czworoboczne do trenzel „
okrągłe do trenzel „

Czernione żelazne:

do górnych popręgów (gurtów),
do olster,
duże do palików,
małe „
kręcone z kolobami do palików,
do tornister piechoty,
do ładownic strzeleckich.

c) Żelazne haczki:

polerowane do przyborów od karabinów,
„ „ „ od sztandar,
„ „ „ od bębnów.

d) Zupełne żelazne okucia:

do kirasu i przepasek,
do przyborów od karabinków,
do „ od sztandar.

2

Wyroby ślusarskie:

Sztyfty do tornistrów piechoty,
klamry do kartuszów kompanii lekarskiej,
haczki druciane do tornister od bandażów,
kul plombowych,
zupełne okucia do siodeł dla ciężkiej jazdy,
„ „ „ lekkiej jazdy,
do ładownic,
do kartuszów sanitetu,
do kociołków.

Tak czas zobowiązania się, jako też termin rozpoczęcia tegoż, od naczelnej komendy armii oznaczony będzie.

Wszystkie te objekta muszą podług tych przy mundurowej komisyi w Jarosławiu dla przeglądnienia w pogotowiu będących wzorów, których jakość jako minimum uważane będzie, odstawione być.

Gdy ilość tych odstawiać się mających robot kowalskich i ślusarskich wprzód oznaczyć się nie da, więc liwerunek tychże li podług wezwania pisemnego oznaczonej potrzeby z strony mundurowej komisyi, kontrahent ma uiszczać, i tenże jest obowiązany, tę oznajmioną mu ilość najdłużej w przeciągu czterych tygodni, od dnia obstalunku rachując, do komsyi mundurowej odstawić.

Te wymienione objekta muszą foremnie, dobrze i czysto bez skazów i szczerbów, od grynszpanu i od rdzy nienaruszone, być wyrobione, w ogóle ma każda pojedyńcza sztuka, garnitur albo para w owej długości, szerokości, wysokości i ciężkości tak istnieć, jak to wyż wspomnione wzory określają.

Kontrahent ma dalej obowiązek, wszystkie od wojsk do komisyi mundurowej naprawy potrzebne żelazne, rekwizyta polowe i szpitalne, które jemu do reparacyi oddane będą, porządnie naprawić i dobrze zreparowane w najkrótszym czasie znowu do komisyi mundurowej odstawić, za co w takim razie ta z nim oddzielnie ugodzona cena zapłaconą jemu będzie.

Tudzież kontrahent jest obowiązany okucie sortów skórzannych i drewnianych, do czego zupełne okucia liwerowane będą, podług wzoru, za cenę umówioną sporządzić.

Oferty mają najdalej do 30. września 1859 do kraj. jeneralnej komendy we Lwowie, zapieczętowane, z powierzchnią oznaką przedmiotu oferty przybyć, i muszą wadyum na 300 zł. w. austr. albo w gotówce albo w austryackich skarbowych papierach (obligacyach) podług kursu giełdy, albo w hypotekach realnych, które od prokuratory finansowej, za dostateczne przyznane i potwierdzone być mają, zawierać. Oferent ma się zarazem deklarować, że on od znanych kondycyj licytacyjnych nie zboczy.

Od każdego konkurenta musi oprócz tego z ofertą certyfikat bez stemplu załączony być, mocą którego tenże przez izbę handlową i przemysłową, albo gdzie takowa nie istnieje, od przyłożonych cechu za zdolnego uznanym będzie, do liwerunku podane wyroby w oznaczonych terminach akuratnie odstawiać.

Wadyum tego liweranta, któren liwerunek wyrobów otrzyma, zostanie aż do ukończenia mającego się z nim zawrzeć kontraktu jako kaucya wypełnienia zatrzymana, może to wadyum jednak za inne podług przepisu ztwierdzone zaręczające kaucye być wymieniane, ci zaś oferenci, których oświadczenia przyjęte nie będą, otrzymają swoje wadya z rezolucyami na powrót.

Później podane czyli dodatkowe oferty nie będą przyjęte.

Od c. k. krajowej jeneralnej komendy.

Lwów, dnia 24. sierpnia 1859.

(1640) **Ankündigung.** (3)

Nr. 748. Vom k. k. Kameral-Wirthschaftsamte der Reichsdomaine Dolina wird hiemit bekannt gemacht, daß am 26. September 1859, Vormittags 10 Uhr eine zweite Lizitazion zur Verpachtung der herrschaftlichen Mahlmühlen in Kniażołuka und Nowosielica auf dreijährige Dauer, d. i. vom 1. November 1859 bis dahin 1862 bei diesem Kameral-Wirthschaftsamte abgehalten werden wird.

Die Fiskal- und Ausrufspreise sind:

a) Für die Kniażołuker untere auf deutsche Art eingerichtete Mühle mit drei Gängen . . . . . 556 fl. 50 kr.
b) Für die Kniażołuker landartige Mühle mit drei Gängen . . . . 222 fl. 60 kr.
c) Für die Nowosielicer landartige Mühle mit drei Gängen . . . . 333 fl. 90 kr.

Zusammen . . 1113 fl. ö. W.

Jeder Lizitazionslustige hat vor Beginn der Lizitazion ein 10% Vadium und der Pächter eine Kauzion in der Hälfte des jährlichen Pachtschillinges zu erlegen; es werden auch schriftliche mit der gehörigen Stempelmarke versehene Offerten angenommen, diese müssen aber Tags früher oder spätestens bis 9 Uhr Früh am Lizitazionstermine überreicht werden.

Die übrigen Lizitazionsbedingnisse können bei dem gefertigten Kameral-Wirthschaftsamte jederzeit eingesehen werden.

Dolina, am 25. August 1859.

(1634) **Edikt.** (3)

Nr. 22715. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden, dem Wohnorte nach unbekannten Paul Laszkiewicz und im Falle dessen Ablebens den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben desselben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Frau Sabina de Lityńskie Papara wider sie unterm 30. Mai 1859 Zahl 22715 eine Klage wegen Extabulirung des auf den Gutsantheilen von Batiatycze dom. 75. pag. 438. n. 71. on. intabulirten Pachtrechtes und der n. 72., 73. und 74. on. intabulirten Summen von 100 Duk., 7200 flp., 3450 flp. und 300 fl. k. M. G. überreicht habe.

Da der Wohnort dieser Abwesenden unbekannt ist, so wird ihnen der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Zminkowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witwicki auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 10. August 1859.

(1637) **Edikt.** (3)

Nro. 28206. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen ostgaliz. Naturallieferungs-Obligazion lautend, auf den Namen: Łodzinka, Unterthanen im Sanoker Kreis, Nro. 4334, vom 21. Hornung 1794 zu 4% über 21 fl. 30 xr. aufgefordert, diese Obligazion binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darzuthun, widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1636) **Edikt.** (3)

Nro. 28205. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen Kriegsdarlehens-Obligazion, lautend auf den Namen: Rottenhan Gemeinde, Lemberger Kreises, Nro. 1684 vom 1. November 1803 zu 2½% über 12 fl. aufgefordert, diese Obligazion binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1633) **Edikt.** (3)

Nro. 26774. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kund gemacht, daß am 14. September und 28. September 1859 um 9 Uhr Vormitt. in dem Hause sub Nro. 340 Stadt, verschiedene Fahrnisse und Kaffeehaus-Einrichtungsstücke gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethe werden öffentlich versteigert werden.

Lemberg, am 30 Juni 1859.

(1623) **Edikt.** (3)

Nro. 26127. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden:

I. Die Inhaber nachstehender, dem verstorbenen Tartakower Pfarrer Johann Kuźmiewicz gehörigen, aus dem Nachlaße des genannten Pfarrers abhanden gekommenen, auf den Ueberbinger lautenden Pfand-Briefe der galiz. ständischen Kreditsanstalt, als:

1.	Serie	III.	Nro.	471	ddto.	1. Juli 1843	über	1000 fl.	KM.
2.	„	III.	„	766	„	1. „ 1843	„	1000 fl.	„
3.	„	III.	„	1173	„	1. Jän. 1844	„	1000 fl.	„
4.	„	III.	„	1517	„	1. „ 1844	„	1000 fl.	„
5.	„	III.	„	1591	„	1. „ 1844	„	1000 fl.	„
6.	„	III.	„	1652	„	1. „ 1844	„	1000 fl.	„
7.	„	III.	„	1708	„	1. „ 1844	„	1000 fl.	„
8.	„	III.	„	2113	„	1. Juli 1844	„	1000 fl.	„
9.	„	III.	„	2753	„	1. Jän. 1845	„	1000 fl.	„
10.	„	III.	„	2765	„	1. „ 1845	„	1000 fl.	„
11.	„	III.	„	2766	„	1. „ 1845	„	1000 fl.	„
12.	„	III.	„	2822	„	1. „ 1845	„	1000 fl.	„
13.	„	III.	„	2823	„	1. „ 1845	„	1000 fl.	„
14.	„	III.	„	2824	„	1. „ 1845	„	1000 fl.	„
15.	„	III.	„	2826	„	1. „ 1845	„	1000 fl.	„
16.	„	III.	„	3132	„	1. Juli 1845	„	1000 fl.	„
17.	„	III.	„	3814	„	1. Jän. 1846	„	1000 fl.	„
18.	„	III.	„	4106	„	1. „ 1846	„	1000 fl.	„
19.	„	III.	„	4553	„	1. Juli 1846	„	1000 fl.	„
20.	„	III.	„	5477	„	1. „ 1847	„	1000 fl.	„
21.	„	III.	„	5545	„	1. „ 1847	„	1000 fl.	„
22.	„	III.	„	6466	„	1. Jän. 1849	„	1000 fl.	„
23.	„	III.	„	6848	„	1. Juli 1849	„	1000 fl.	„
24.	„	III.	„	7072	„	1. Jän. 1850	„	1000 fl.	„
25.	„	III.	„	7073	„	1. „ 1850	„	1000 fl.	„
26.	„	III.	„	7522	„	1. Juli 1850	„	1000 fl.	„
27.	„	V.	„	1906	„	1. Jän. 1845	„	100 fl.	„
28.	„	V.	„	3469	„	1. „ 1847	„	100 fl.	„
29.	„	V.	„	4840	„	1. „ 1849	„	100 fl.	„
30.	„	V.	„	5459	„	1. Juli 1849	„	100 fl.	„
31.	„	V.	„	6422	„	1. Jän. 1850	„	100 fl.	„
32.	„	V.	„	9654	„	1. „ 1853	„	100 fl.	„

II. Die Inhaber der mit den obigen Pfandbriefen hinausgegebenen 4% Zinsen-Koupons, und zwar:

a) von den obigen Pfandbriefen Serie III. Nro. 471 und 766 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Juni 1863,
b) von den Pfandbriefen Serie III. Nro. 1173, 1518, 1591, 1652 und 1708 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Dezember 1863,
c) vom Pfandbriefe Serie III. Nro. 2113 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis Ende Juni 1864,

d) von den Pfandbriefen Serie III. Nro. 2753, 2765, 2766, 2822, 2823, 2824, 2826 und Serie V. Nro. 1906 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Dezember 1864,
e) vom Pfandbriefe Serie III. Nro. 3132 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Juni 1865,
f) von den Pfandbriefen Serie III. Nro. 3814 und 4106 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Dezember 1865,
g) vom Pfandbriefe Serie III. Nro. 4553 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Juni 1866,
h) von den Pfandbriefen Serie III. Nro. 5477 und 5545 für Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Juni 1867,
i) von den Pfandbriefen Serie III. Nro. 6466 und Serie V. Nro. 4840 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Dezember 1858,
k) von den Pfandbriefen Serie III. Nro. 6848 und Serie III. Nro. 5459 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Juni 1862,
l) von den Pfandbriefen Serie III. Nro. 7072 und 7073, dann Serie III. Nro. 6422 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Dezember 1859,
m) vom Pfandbriefe Serie III. Nro. 7522 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Juni 1860,
n) vom Pfandbriefe Serie V. Nro. 3469 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Dezember 1866, endlich
o) vom Pfandbriefe Serie V. Nro. 9654 für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis letzten Dezember 1862 mittelst gegenwärtigen Edikts aufgefordert, die obigen Pfandbriefe mit Koupons (mit Ausname jener sub i) binnen 3 Jahren vom Tage, an welchem der letzte der mit denselben hinausgegebenen Koupons fällig wird, das ist bezüglich der Pfandbriefe, wie oben.

sub a) bis letzten Juni 1866,
" b) " " Dezember 1866,
" c) " " Juni 1867,
" d) " " Dezember 1867,
" e) " " Juni 1868,
" f) " " Dezember 1868,
" g) " " Juni 1869,
" h) " " Juni 1870,
" k) " " Juni 1862,
" l) " " Dezember 1862,
" m) " " Juni 1863,
" n) " " Dezember 1869,
" o) " " Dezember 1865, dagegen von jenen i) binnen 3 Jahren vom Tage der letzten Einschaltung in die Zeitungsblätter an gerechnet, um so gewisser beizubringen, oder ihre allfälligen Rechte auf diese Pfandbriefe nebst Koupons darzuthun, widrigens solche für amortisirt erklärt werden würden.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1639) **E d i k t.** (3)

Nr. 32862. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß Moses Turteltaub die Firma „M. Turteltaub" für eine Schnittwaaren-Handlung am 4. August 1859 protokollirt hat.

Lemberg, am 11. August 1859.

(1651) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nr. 29110. Am 15. September 1859 wird in der Amtskanzlei des Kuttyer Kameral-Wirthschaftsamtes die Verpachtung
a) der herrschaftlichen Bier- und Branntwein-Propinazionsgerechtsame, und
b) des nicht ausschließenden Rechtes zum Weinausschanke in der Staatsherrschaft Pistyn, dann
c) des mit der herrschaftlichen Fleischbank zu Pistyn verbundenen Rechtes auf den Bezug der Schlachtgebühr für die Benützung des Gebäudes,

auf die Dauer von 3 oder 6 Jahren, d. i. für die Periode vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1862 oder 1865 im Wege mündlicher Versteigerung und zugleich auf Grundlage der vorschriftsmäßig eingelangten schriftlichen Offerten abgehalten werden.

Sollte bei dieser ersten Lizitazion der Ausrufspreis nicht erreicht oder überboten werden, so wird am 22. September d. J. die zweite, und wenn auch diese ohne Erfolg bleiben sollte, am 27. September 1859 die dritte Lizitazion für dieses Pachtobjekt stattfinden.

1) Der Ausrufspreis für dieses in concreto zu verpachtende Pachtobjekt beträgt 5007 fl. 45 kr. österr. Währ., d. i. Fünftausend und Sieben Gulden 45 kr. österr. Währ. jährlich.

2) Das zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegende, oder den vorschriftsmäßig eingebrachten Offerten beizulegende Vadium beträgt 10% des Ausrufspreises, somit in runder Ziffer 500 fl., Sage! Fünfhundert Gulden österr. Währ.

3) Die Offerten müssen den bestimmten Preisantrag in österr. Währ. in Ziffern und Buchstaben deutlich geschrieben und die Erklärung enthalten, daß der Offerent sich den ihm bekannten Lizitazionsbedingnissen unterwerfe.

Diese mit dem Vadium oder dessen Erlagsnachweise belegten, und von Außen mit dem Objekte und der Pachtperiode, auf welche sie lauten, überschriebenen Offerten, müssen bis 6 Uhr Nachmittags des, der mündlichen Versteigerung unmittelbar vorangehenden Tages zu eigenen Händen des Kuttyer Kameral-Wirthschaftsamts-Vorstehers oder dessen Vertreters, oder längstens zwei Tage vor dem jeweiligen Lizitazionstermine bei dem Finanz-Bezirks-Direktor oder dessen Vertreter in Kolomea überreicht werden.

Alle später einlangenden Offerten werden bei der Lizitazion, für welche sie zu spät eingelangt sind, nicht berücksichtigt, und werden zur künftigen Lizitazion, wenn eine solche stattfinden sollte, zurückbehalten, für welche sie dann als rechtzeitig eingebracht angesehen und bei derselben eröffnet werden.

Die Lizitazionsbedingnisse sind bei dem Kuttyer Kameral-Wirthschaftsamte einzusehen und werden überdieß bei der mündlichen Lizitazion vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 26. August 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 29110. Dnia 15. września 1859 odbędzie się w kancelaryi urzędowej kameralnego urzędu gospodarczego w Kuttacy wydzierzawienie
a) dominikalnych praw propinacyi piwa i wódki, i
b) niewyłącznego prawa do szynkowania wina w dobrach kameralnych Pistyn, tudzież
c) połączonego z dominikalnemi jatkami w Pistyniu prawa poboru należytości za używanie budynku,

na czas 3 lub 6 lat, to jest: na peryod od 1. listopada 1859 do końca października 1862 lub 1865, w drodze ustnej licytacyi i oraz na podstawie podanych według przepisu pisemnych ofert.

Gdyby przy tej pierwszej licytacyi cena wywołania nieosiągniona lub przewyższoną została, to dnia 22. września r. b. odbędzie się druga, a gdyby i ta bez skutku pozostać miała, dnia 27. września 1859 trzecia licytacya na ten przedmiot dzierzawy.

1) Cena wywołania tego *in concreto* wydzierzawić się mającego przedmiotu dzierzawy wynosi 5007 zł. 45 c. wal. austr., t. j. pięć tysięcy i siedm reńskich 45 c. w. a. rocznie.

2) Do rąk komisyi licytacyjnej złożyć, lub do poddanych według przepisu ofert przyłączyć się mające wadyum wynosi 10% ceny wywołania, przeto w okrągłej liczbie 500 zł., mówię pięćset reńskich walutą austryacką.

3) Oferty muszą oznaczoną propozycyę ceny w walucie austryackiej cyframi i literami wyraźnie napisaną i oświadczenie zawierać, że oferent poddaje się pod znajome mu warunki licytacyi.

Te w wadyum lub udowodnienie złożenia go opatrzone i zewnątrz wyrażenie przedmiotu i peryodu dzierzawy, na którą opiewają zawierające oferty, muszą do godziny 6tej po południu dnia ustną licytacyę bezpośrednio poprzedzającego do własnych rąk przełożonego urzędu kameralnego w Kuttach lub jego zastępcy, lub najpóźniej na dwa dni przed każdorazowym terminem licytacyi do skarbowego dyrektora powiatowego, lub jego zastępcy w Kołomyi być podane.

Wszystkie później nadchodzące oferty będą przy licytacyi, na którą za późno nadeszły, nieuwzględnione i do przyszłej licytacyi, gdyby takowa odbyć się miała, zatrzymane, do której natenczas jako zawczasu nadesłane uważane i przy niej otworzone będą.

Warunki licytacyi można przejrzeć w kameralnym urzędzie gospodarczym w Kuttach, i będą oprócz tego przy ustnej licytacyi odczytane. Od c. k. skarbowej dyrekcyi krajowej.

We Lwowie, dnia 26. sierpnia 1859.

(1642) **Kundmachung.** (3)

Nr. 24460. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird kund gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars de praes. 17. Jänner 1859 Z. 2344 und des am 10. Juni 1859 Z. 24460 behufs Feststellung erleichternder Bedingungen aufgenommenen Protokolls zur Hereinbringung der Summe pr. 106 fl. 38 kr. KM. s. N. G. die dritte exekutive Feilbiethung:
a) Der für Samuel Leib Handel über der Realität Nr. 91 3/4 laut dom. 44. p. 472. n. 20. on. haftenden Hälfte der Summe von 345 Silberrubeln und des Sequestrazionsrechtes der Realität Nro. 91 3/4, dann
b) der über der Realität Nro. 673 1/4 laut dom. 124. p. 232. n. 29. on. und über der Realität Nro. 671 1/4 laut dom. 158. p. 312. n. 31. on. haftenden Summe von 150 fl. KM.,

in einem einzigen auf den 7. Oktober l. J. um 10 Uhr Vormittags bestimmten Termine mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß in diesem Termine die obgedachten feilzubiethenden beiden Summen auch unter dem Ausrufspreise werden hintangegeben werden, und zwar unter nachfolgenden erleichternden Bedingungen:

1) Staat des im 2. Absatze der mittelst Ediktes z. Z. 2344 ex 1859 verlautbarten Lizitazionsbedingungen geforderten 10% Angeldes sollen die Kauflustigen gehalten sein, das Angeld bloß mit 5% zu erlegen.

2) Statt der im 3. Absatze der Lizitazionsbedingungen festgesetzten Zahlungsfristen von 14 Tagen und 3 Monaten ist der Ersteher nunmehr verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage als der Lizitazionsakt zu Gericht genommen sein wird, gerichtlich zu erlegen.

Die übrigen Bedingungen bleiben unverändert.

Hievon werden die Partheien, dann die Gläubiger Joseph und Maria Furda durch den Vormund Anton Lueger, Alte Rosche Hühner, das hiesige israelitische Spital, die Stiftung Talmud Thora, sodann alle jene Tabulargläubiger, denen der vorliegende Feilbiethungsbescheid aus was immer für Gründen nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder die durch spätere Einverleibungen ein Pfandrecht erlangen sollten, durch Edikte und den in der Person des Advokaten Mahl mit Substituirung des Advokaten Blumenfeld bereits bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 8. August 1859.

(1621) **Edikt.** (3)

Nro. 33439. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß am 17. Oktober 1859 und den nachfolgenden Tagen, jedesmal um 9 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags in dem Amtslokale des genannten k. k. Landesgerichts verschiedene, zu dem Nachlasse nach Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal-Erzbischof Michael Ritter von Lewicki gehörigen, werthvollen Sachen, Denkmünzen und Silbergeräthschaften an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung werden veräußert werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 17. August 1859.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.



Aufforderung.

Von der Direkzion der Taborer St. Dreifaltigkeits- und St. Antoni-Silberzeche zu Tabor werden diejenigen Herren Gewerber, welche mit der ausgeschriebenen Zubuße für das 2te und 3te Militär-Quartal 1859 oder auch noch für frühere Quartale im Rückstande sind, aufgefordert, ihre Zubußreste binnen 14 Tagen an die gefertigte Direkzion zu berichtigen, widrigenfalls gegen dieselben nach dem §. 160 des a. h. k. k. Berggesetzes verfahren werden wird.

Von der Direkzion der Taborer St. Dreifaltigkeits- und St. Antoni-Silberzeche zu Tabor, am 30. August 1859. (1622—2)

Bekanntmachung.

Nr. 3552. Die Administrazion der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt macht hiermit bekannt, daß die durch die Wiener Zeitung veröffentlichte Kundmachung ddto. 30. Juni 1859, womit diejenigen Interessenten, welche ihre Dividende für das Jahr 1857 noch nicht behoben haben, zu deren Behebung nach §. 30 der Statuten der allgemeinen Versorgungs-Anstalt namentlich aufgefordert worden sind, bei der Kommandite der Anstalt eingesehen werden kann.

Von der Administrazion der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien, am 30. Juni 1859. (1600—2)